

- Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
 Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) nebst den Sicherheitsvorschriften für Zellhorn in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 235).
 2. Auf Grund des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März. 1934/30. Oktober 1939 blieben folgende Verordnungen in Kraft:
 • Verordnung über das Krabbenschalen in der Heimarbeit vom 13. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1025);
 Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonservenindustrie vom 18. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 506);
 Verordnung über das Verbot des Abfüllens von Brennstoffampullen für Tauchenteuchzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten in Heimarbeit vom 16. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 436);
 Verordnung über das Kleben von Gummi, Leder und ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit vom 2. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 441);
 Verordnung über das Verbot der Herstellung und Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 726);
 Verordnung über das Verbot der Herstellung und Verpackung von Verbandmitteln und Verbandstoffen in Heimarbeit vom 11. Januar 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1946 S. 27).

Sechster Abschnitt
 Durchführung des Entgeltsschutzes

§ 19. Zusammenarbeit der Hauptämter für Arbeitsrecht und für Arbeitsschutz in der Abteilung für Arbeit

- Die Hauptämter für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen und für Arbeitsschutz haben zur Sicherung des Entgeltsschutzes und der ihm dienenden allgemeinen Schutz Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit ständige Verbindung miteinander zu halten.
- Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen hat in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Arbeitsschutz die Verhältnisse der Heimarbeit in den einzelnen Gewerben zu untersuchen und die Durchführung der Entgeltregelung zu überwachen.

§ 20. Entgeltregelung durch Betriebsvereinbarung

Sollen Entgelte für Heimarbeiter nach § 20 Nr. 2 des Gesetzes durch Betriebsvereinbarung geregelt werden, so hat der Unternehmer den Teil der Betriebsvereinbarung, der sich auf die Festsetzung dieser Entgelte bezieht, der Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen, zu übersenden.

§ 21. Sachverständigenausschuss für Heimarbeit

- Wird in einem Gewerbe Heimarbeit in größerem Umfang geleistet, so hat das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen zu seiner Beratung in allen Fragen der Heimarbeit des Gewerbezweiges einen Sachverständigenausschuss zu berufen.
- Ein Sachverständigenausschuss kann auch für mehrere verwandte Gewerbegebiete, in denen Heimarbeit geleistet wird, konstituiert werden.

§ 22. Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses

- Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen ernannt aus den Vorschlagslisten der zuständigen Dienststellen und Organisationen als Mitglieder des Sachverständigenausschusses ihm geeignet erscheinende sachkundige Personen des Gewerbezweiges, in dem Heimarbeit geleistet wird. In dem Sachverständigenausschuss müssen Vertreter der Arbeitnehmer, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende und Zweibannermeister, wenn sie in einem Gewerbegebiet in größerem Umfang tätig sind, vertreten sein.
 In dem Sachverständigenausschuss müssen die selbständigen Gewerbetreibenden als Arbeitgeber vertreten sein. Die Leitung des Sachverständigenausschusses hat der vom Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen ernannte Vorsitzende. Weiter ist mindestens ein Vertreter des Hauptamtes für Arbeitsschutz als Sachverständiger beizuziehen.
- Die Zahl der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse für Heimarbeiter soll in der Regel 6 nicht übersteigen.
- Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 3 Arbeitnehmer- und 3 Arbeitgebervertretern zusammen.
- Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen ernannt die Sachverständigen unter Vorbehalt des Widerrufs zunächst auf 1 Jahr.

§ 23. Besondere Aufgaben des Sachverständigenausschusses

Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen kann den Sachverständigenausschuss oder einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltsschutzes betrauen, es kann sie jedoch nicht mit Entscheidungen beauftragen, die der Abteilung für Arbeit oder anderen Stellen nach dem Gesetz zustehen.

§ 24. Aufwandsentschädigungen für die Sachverständigen

- Die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse für Heimarbeit erhalten eine Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenen Verdienstausfall und Aufwand, sowie Ersatz der Fahrtkosten, entsprechend den für die nichtrichterlichen Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften.
- Werden die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltsschutzes betraut, so erhalten sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der Gemeinden ihres Wohnsitzes neben der Entschädigung nach Abs. 1 die nachgewiesenen und notwendigen Fahrauslagen noch besonders erstattet.

§ 25. Sicherung der tariflichen Mindestlöhne — Mithaftung des Auftraggebers

- Auftraggeber, die Heimarbeit an Hausgewerbetreibende, im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende und Zwischenmeister vergeben, haben diesen Entgelte zu zahlen, die ausreichen, um bei Weitergabe der Arbeit an Heimarbeiter die in der Tarifordnung festgelegten Entgeltzahlungen zu leisten.
- Für die Zahlung der in der Tarifordnung festgesetzten Entgelte haften dem Heimarbeiter als Gesamtschuldner:
 der Auftraggeber und der im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende oder der Hausgewerbetreibende oder der Zwischenmeister.
- Der Auftraggeber hat, sobald er an Hausgewerbetreibende, im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende und an Zwischenmeister erstmalig Heimarbeit vergibt, diese zu verpflichten, bei Weitergabe der übernommenen Aufträge in Heimarbeit die tariflichen Mindestlöhne nicht zu unterschreiten. Die Verpflichtung ist durch eine schriftliche Erklärung des betreffenden Hausgewerbetreibenden, Lohngewerbetreibenden oder Zwischenmeisters festzulegen.
- Der Auftraggeber hat bei den von ihm beschäftigten Hausgewerbetreibenden, im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in Zeitabständen von wenigstens 3 Monaten die Lohnbücher oder

Entgeltbücher von diesen beschäftigten Heimarbeiter einzusehen, um sich davon zu überzeugen, daß die Verpflichtung nach Ziffer 3 eingehalten wird.

- Zahlt ein Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender oder im Lohnauftrag arbeitender Gewerbetreibender den Heimarbeitern Entgelte, die unter den in der Tarifordnung festgesetzten Entgelten liegen, um stellt der Auftraggeber dies gemäß seiner Verpflichtung nach Abs. 4 fest, so hat der Auftraggeber die von ihm Beschäftigten aufzufordern, den Minderbetrag innerhalb einer Woche an die Heimarbeiter nachzuzahlen. Die Nachzahlung ist durch Vorlage der Entgeltbücher nachzuweisen.
- Kommt der Hausgewerbetreibende, der im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende oder Zwischenmeister der Anforderung des Auftraggebers zur Nachzahlung der Minderbeträge nicht nach, so hat der Auftraggeber ihn von der weiteren Beschäftigung auszuschließen und innerhalb eines Monats vom Tage der Feststellung des Minderbetrages an Meldung beim Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen zu erstatten.
- Verstöße gegen Abs. 3—6 werden als Übertretungen gemäß § 34 des Gesetzes über die Heimarbeit bestraft.

§ 26. Entgeltberechnung für Einzelstücke

- Werden in einem Gewerbegebiet durch Tarifordnung oder Tarifvertrag als Grundlage der Entgeltberechnung für Heimarbeit für die Einzelstücke Stückentgelte ohne Leistungszeiten oder nur teilweise mit Leistungszeiten festgesetzt oder vereinbart, so kann das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen die Stückentgeltberechnung im Einzelfall vornehmen oder ergänzen. Die Bestimmung, nach der tarifliche Änderungen von der Alliierten Kommandantur zu genehmigen sind, bleibt hiervon unberührt.
- Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen kann mit Zustimmung der Abteilung für Arbeit Berechnungsstellen einrichten und mit der Stückentgeltberechnung beauftragen.
- Die Berechnungsstellen unterstehen dem Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen.

§ 27. Inanspruchnahme der Entgeltberechnungsstelle des Hauptamtes für Arbeitsrecht

- Hat das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen eine Entgeltberechnungsstelle errichtet und mit der Stückentgeltberechnung beauftragt, so kann, jeder, der Heimarbeit ausübt oder weitergibt, bei der Berechnungsstelle die Stückentgeltberechnung für, Muster, nach denen eine größere Anzahl von Stücken zu arbeiten sind oder die Nachprüfung einer von ihm vorgenommenen Stückentgeltberechnung beantragen.
- Jeder Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende oder Zwischenmeister kann bei der Heimarbeiterentgeltberechnungsstelle die Nachprüfung der Entgeltberechnung desjenigen beantragen, der die Heimarbeit entgegengenommen oder an ihn weitergegeben hat.
- Hält die Berechnungsstelle die ihr zur Nachprüfung vorgelegte Stückentgeltberechnung nicht für richtig, so kann sie eine neue Stückentgeltberechnung vornehmen.
- Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen kann mit Zustimmung der Abteilung für Arbeit anordnen, daß einzelne Gewerbegebiete oder bestimmte Auftraggeber verpflichtet sind, die durch das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen mit der Stückentgeltberechnung beauftragte Heimarbeiterentgeltberechnungsstelle zu benutzen. Die Verpflichtung kann auch für den Einzelfall auferlegt oder zeitlich begrenzt werden.
 Die Anordnung kann insbesondere vorsehen:
 1. die Vorlage von Entgelt-Auftrags- und Rechnungsbelegen,
 2. die Vorlage von Arbeitsstücken, Roh- und Werkstoff, Stoffproben- und Pausen sowie von sonstigen für die Stückentgeltberechnung wesentlichen Unterlagen,
 3. die Vorlage von Arbeitszeitaufstellungen für die zu berechnende Arbeitsstücke.

§ 28. Rechtsverbindlichkeit der Stückentgeltberechnung

- Die vom Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen oder von den Heimarbeiterentgeltberechnungsstellen des Hauptamtes für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen berechneten und genehmigten Stückentgelte weiden für die Beteiligten mit der Eröffnung an den Auftraggeber verbindlich.
- Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen kann von sich aus oder auf Veranlassung der von ihm beauftragten Entgeltberechnungsstelle die berechneten Stückentgelte rückwirkend ändern oder außer Kraft setzen, wenn der Berechnung ein Fehler zugrunde liegt.
- Stückentgeltberechnungen, die von einer Berechnungsstelle vorgenommen oder genehmigt sind, werden in der betreffenden Berechnungsstelle zur Einsicht durch die Beteiligten ausgelegt.
- Stückentgeltberechnungen eines Rechners, der nicht von dem Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen anerkannt und angestellt ist, sind unwirksam.

§ 29. Rechner der Berechnungsstelle des Hauptamtes für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen

Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen kann die Leiter der Entgeltberechnungsstelle sowie die Rechner als Sachkundige im Sachverständigenausschuss ernennen und mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltsschutzes betrauen.

§ 30. Gebühren bei der Entgeltberechnung der Einzelstücke

- Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen erhebt für die Berechnung und Nachprüfung der Stückentgelte nach §§ 24/25 Gebühren auf Grund einer von der Abteilung für Arbeit genehmigten Gebührenordnung.
- Wird lediglich die Nachprüfung eines Stückentgeltes durch einen in Heimarbeit-Beschäftigten beantragt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 31. Heimarbeiterlohnkontrolle

- Das Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen führt eine ständige Überwachung der Heimarbeiterlöhne durch die von ihm geschaffene Heimarbeiterlohnkontrolle durch.
- Den mit der Durchführung der Heimarbeiterlohnkontrolle Beauftragten sind die Entgeltbelege, die Arbeitsstücke, Stoffproben und Unterlagen für die Entgeltfindung vorzulegen und auf Verlangen für die Stückentgeltberechnung kurzfristig zu überlassen.

Schlußbestimmungen

§ 32. Strafbestimmungen

Die Strafvorschrift des § 34 des Gesetzes findet auf Auftraggeber, Unternehmer, Gewerbetreibende, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende, im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, Heimarbeiter und Gleichgestellte Anwendung, die, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über Listenführung, Entgeltverzeichnisausgang und Entgeltbelege oder einer Anordnung des Hauptamtes für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen nach § 27 Abs. 4 zuwiderhandeln.